



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 – 5 S6400.1-5a.33 241

München, 03.04.2012
Telefon: 089 2186 2644

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2012/13

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2012/13. Inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

1. **Klassenbildung**

Gemäß § 36 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) gelten für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2012/13 die folgenden Bestimmungen:

1.1 Klassen mit mehr als 33 Schülerinnen und Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat V.3 vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsübersicht oder auch während des Schuljahres 2012/13 eine Klasse mit 34 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat V.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist bei der Bildung einer Klasse mit 34 Schülerinnen und Schülern die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Wie in den Vorjahren muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets – soweit möglich – auch Klassen mit 33 Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

1.2 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunsterziehung, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunsterziehung nicht geteilt werden darf.

An Schulen mit gemischten Klassen (Knaben/Mädchen) werden im Fach Sport geschlechtsspezifische Gruppen, sogenannte Sportklassen in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Klassen, die nur Knaben oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt. Für die Sportklassen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen, gilt die durchschnittliche Klassengröße der jewei-

ligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Gruppen.

Basissportunterricht (BSU) und Ergänzender Basissportunterricht (EBSU) werden grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet. Maßgebend ist hier das Fachprofil Sport des R6-Lehrplans, das explizit ausführt, dass im BSU und EBSU Mädchen von weiblichen Sportlehrkräften und Jungen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden müssen.

Der Differenzierte Sportunterricht (DSU) kann mit Ausnahme der Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Hockey generell koedukativ durchgeführt werden. Bei Judo, Ringen und Selbstverteidigung ist innerhalb der Interessengruppen nach Geschlechtern zu trennen.

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die **Jahrgangsstufen 5 und 6** beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der Sportunterricht **aufgrund der Sporthallensituation** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann.

Entsprechende schriftliche Anträge mit ausführlicher Begründung sind bis 1. Mai 2012 beim Staatsministerium einzureichen.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z.B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Einvernehmen mit den Eltern. Zur Aufsichtsführung in den Umkleiden

ist nach Möglichkeit eine parallel unterrichtende Sportlehrkraft des jeweiligen Geschlechts der Sportklasse hinzuzuziehen.

2. Gruppenbildung

2.1 Auf die Bestimmungen von § 37 und § 38 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

2.2 In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule **nur eines** der Fächer Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist.

2.4 Ergänzungsunterricht

Nach § 38 Abs. 4 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 können insgesamt so viele Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Klassen in dieser Jahrgangsstufe gebildet werden, mindestens jedoch 3 Wochenstunden. Auf die Bestimmungen von § 38 Abs. 4 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

2.5 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)

An allen weiterführenden Schularten hat die Jahrgangsstufe 5 die Funktion einer Gelenkklasse.

Zum Halbjahr werden an den staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Lehrereinsatz ist bereits jetzt so zu planen, dass Intensivierungskurse im Umfang von 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

3. Lehrereinsatz

Die Lehrkräfte sind in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden wird.

3.1 Schrittweise Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung

Zum Schuljahr 2012/13 wirkt sich auf einen Großteil der Lehrkräfte an staatlichen Schulen die Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung für bayerische Beamtinnen und Beamte von 42 auf 41 Stunden aus. Gemäß der KMBek zur Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien (KWMBI Nr. 6/2012, S. 129) beträgt im Schuljahr 2012/13 die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) an Realschulen:

- 24,5 Wochenstunden für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr erst nach dem 31.01.2013 (d. h. Geburtsdatum 02.02.1963 und später) vollenden und ausschließlich in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;

- 28,5 Wochenstunden für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr erst nach dem 31.01.2013 (d. h. Geburtsdatum 02.02.1963 und später) vollenden und ausschließlich in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;
- 24 Wochenstunden für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr bis zum 31.01.2013 (d. h. Geburtsdatum 01.02.1963 und früher) vollendet haben und ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten;
- 28 Wochenstunden für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr bis zum 31.01.2013 (d. h. Geburtsdatum 01.02.1963 und früher) vollendet haben und ausschließlich nichtwissenschaftlich eingesetzt sind.

Für Schwerbehinderte im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX gelten die gleichen Regelungen wie für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr bis zum 31.01.2013 vollendet haben.

Um die Unterrichtsversorgung das ganze Schuljahr hinweg auf gleichmäßigem Niveau zu halten, gilt für die Umsetzung der UPZ 24,5 bzw. 28,5 folgende Vorgabe: Die Schulleitung setzt die Hälfte der Lehrkräfte mit UPZ 24,5 bzw. 28,5 im ersten Halbjahr mit 25 bzw. 29 Wochenstunden, die andere Hälfte mit 24 bzw. 28 Wochenstunden ein. Der erforderliche Ausgleich im gleichen Schuljahr erfolgt dann bei der Planung für das zweite Halbjahr.

Als Ausgleichsmaßnahmen zum Halbjahreswechsel bieten sich insbesondere Wechsel von Lehrkräften in Bereichen mit einstündigem Unterricht (z. B. Ergänzungs-, Förder- oder Wahlunterricht) an oder auch die Übergabe von Aufgaben im Rahmen der 100-Minuten-Regelungen zum Schulhalbjahr. Ebenso möglich wäre z. B. ein Einsatz in zweiwöchigem Wahlunterricht über das gesamte Schuljahr hinweg.

Um die Unterrichtsorganisation zu erleichtern, könnten auch – im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft – Teilzeitbeschäftigungen

mit ganzzahliger Unterrichtspflichtzeit (z. B. 24 Wochenstunden) für das gesamte Schuljahr 2012/13 in Erwägung gezogen werden.

Für Lehrkräfte, die durch die Neuregelung zur Unterrichtspflichtzeit zu Beginn des Schuljahres 2012/13 von UPZ 24,5 bzw. 28,5 auf UPZ 24 bzw. 28 wechseln, und deren Stundenmaß noch nicht ausgeglichen ist, da dieser Ausgleich ursprünglich über zwei Schuljahre hinweg geplant war, gilt für den ausstehenden ,5 Ausgleich ebenfalls das oben beschriebene Verfahren.

Ein Verschieben des Ausgleichs über das Schuljahr 2012/13 hinaus ist nicht zulässig.

Die Vorgaben zu den Eintragungen in WinLD finden Sie im BRN unter „www.realschule.bayern.de“ Rubrik „Schulleitung → Verwaltung → Arbeitshilfen → Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“.

Es steht außer Frage, dass die Ausgleichsmaßnahme zum Halbjahreswechsel im Schulbereich mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden ist. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für alle Beamte des Freistaats Bayern Gültigkeit besitzt. Aus diesem Grund mussten Regelungen gefunden werden (z. B. Beginn 1. August 2012 auch für Beamte außerhalb des Schulbereichs), die unter allen Rahmenbedingungen umsetzbar sind. Dies bedeutet gleichzeitig, dass ein ausschließlicher Zuschnitt auf die Rahmenbedingungen des Schulwesens nicht möglich war.

3.2 Klassenleiterinnen und Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiterinnen bzw. Klassenleiter einzusetzen.

3.3 Einsatz von Lehrkräften in der gebundenen und offenen Ganztags- schule

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KWMBI Nr. 17/2011, S. 240, Unterpunkt 2.3.1) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in der offenen Ganztags-
schule gelten die Regelungen gemäß der KMBek zur Offenen Ganztags-
schule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an
staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trä-
gerschaft (KWMBI Nr. 11/2010, S.154, Unterpunkt 2.3.3).

3.4 Unterrichtseinsatz von Studienreferendarinnen und -referendaren

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind an den Einsatz-
schulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem
Unterricht einzuplanen. Sie sind ausschließlich in ihren Prüfungsfä-
chern der Zweiten Staatsprüfung einzusetzen; die Mindestzahl für ein
Fach beträgt drei Stunden.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Fachs Kunst
sind auch im Fach Werken sowie im Technischen Zeichnen/CAD des
Fachs Informationstechnologie einzusetzen, die des Fachs Wirt-
schaftswissenschaften in den Teilbereichen Wirtschafts- und Rechts-
lehre sowie Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendarinnen und
Studienreferendare hat dabei mit **mindestens 10 Wochenstunden im
Pflicht- und Wahlpflichtunterricht** zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 7 Wochenstunden können die Studienrefe-
rendarinnen und Studienreferendare – abhängig vom Bedarf in den
jeweiligen Fächern und im Rahmen des Budgets – sowohl im Pflicht-
und Wahlpflichtunterricht als auch im Ergänzungs- und Förderunter-
richt oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung einge-
setzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferenda-
rinnen und Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Ein Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im
Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

3.5 Einsatz von Grundschullehrkräften

Jede Grundschullehrkraft soll im Rahmen ihrer Abordnung mindestens eine Beratungsstunde einrichten, um als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen. Da die Grundschullehrkräfte zusätzlich zur Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehen, bietet sich der weitere Unterrichtseinsatz vor allem für Maßnahmen der inneren Differenzierung, der Teilung von Klassen für bestimmte Unterrichtsphasen und für Teamteaching an. Außerdem kommt die Übernahme von Ergänzungsunterricht bzw. von Intensivierungskursen in Betracht (auf das KMS Nr. IV.3 – 5 P 7020 – 4.8548 vom 20.03.2012 wird verwiesen).

Die für das Schuljahr 2012/13 vom Schulamt gemeldete Grundschullehrkraft ist in die Vorläufige Unterrichtsübersicht aufzunehmen und mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel einzutragen.

3.6 Neuanforderungen von Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung (E/G)

Anforderungen von Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung (E/G) werden ausschließlich in der Fächerverbindung HE/TG eingetragen. Ein fachfremder Einsatz von neuangeforderten Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung ist zu vermeiden (siehe Punkt 3).

Sollte eine Fachlehreranforderung in dieser Fächerverbindung im unterhältigen Stundenmaß (<15 Wochenstunden) liegen, sind vor Meldung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht benachbarte staatliche Realschulen zu kontaktieren und mögliche Teilabordnungen der dort bereits beschäftigten Fachlehrerinnen und -lehrern zu prüfen. Solche Teilabordnungen werden gegebenenfalls im Rahmen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht gemeldet.

Wie bei Neuanforderungen von Realschullehrkräften ist auch bei Fachlehrerinnen und -lehrern eine namentliche Nennung einer gewünschten Fachlehrkraft im Bemerkungsfeld möglich. Dieser Wunsch wird nach Überprüfung im Staatsministerium an die jeweilige

für die Neuzuweisung zuständige Regierung weitergeleitet. Bitte halten Sie sich daher an folgende Reihenfolge im Bemerkungsfeld:
„gew. Name Vorname Art“

Für „Art“ sind, wenn bekannt, folgende Abkürzungen zu verwenden:

- WL (von Warteliste)
- HS (Versetzung von Hauptschule)
- PJG (Neueinstellung)
- FB (Freier Bewerber)

3.7 An andere Schularten abgeordnete Fachlehrerinnen und -lehrer

Abordnungen von Fachlehrerinnen und -lehrern, die an der Realschule (Stammschule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stundendeputats an Schulen einer anderen Schulart unterrichten, enden in der Regel mit Ablauf des Schuljahres und gelten nicht automatisch für das folgende Schuljahr.

Es wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen Regierung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2012/13 abzuklären.

Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden und ist die Lehrkraft nicht mit dem vollen Stundendeputat an der Realschule einsetzbar, muss dies dem Staatsministerium spätestens mit der vorläufigen Unterrichtsübersicht gemeldet werden (Ansprechpartner Herr Rupprecht: 089/2186 2489).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen werden dem Staatsministerium spätestens bis zum 20. Juni schriftlich mitgeteilt (Frau Kaindl, FPs 6).

3.8 Anrechnungsstunden

- a) Für die Betreuung aller Studienreferendarinnen und -referendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. **Abweichungen von dieser Regelung dürfen nur auf Veranlassung des Staatsministeriums erfolgen.**
- b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung:
- | | |
|----------------------|----------------------|
| 10 bis 25 Computer: | 1 Anrechnungsstunde |
| 26 bis 60 Computer: | 2 Anrechnungsstunden |
| 61 bis 120 Computer: | 3 Anrechnungsstunden |
| 121 und mehr: | 4 Anrechnungsstunden |
- c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde.
- d) **Der Datenschutzbeauftragte der Schule erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde für die Ausübung seiner Tätigkeit (Eintragung in WinLD mit Merkmal „wd“).**
- e) **Im ersten Durchgang des Modellversuchs „Bilinguale Züge“ wurde für Kohorte 1 pro Lehrkraft für die zusätzliche Erstellung von Materialien eine Anrechnungsstunde vergeben. Der erste Durchgang ist nun in der 9. Jahrgangsstufe angelangt. Diese Anrechnungsstunden fallen daher mit dem Schuljahr 2012/13 weg. Die nach Konzept vorgesehenen Unterrichtsstunden für „Bilinguale Züge“ werden weiterhin gewährt. Die Anrechnungsstunden für die Mitglieder des entsprechenden Arbeitskreises am ISB werden ebenso weiter gewährt.**

f) Kürzung von Anrechnungsstunden im Seminarbereich:

Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrerinnen und -lehrer sowie für Seminarleiterinnen und -leiter ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt. Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrerinnen und -lehrer sowie für Seminarleiterinnen und -leiter einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15% (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2012/13 gültig.

Beispiel:

Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und die Seminarleiterin/den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15% der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet die Seminarleiterin/der Seminarleiter.

g) Praktikumslehrerinnen und -lehrer, die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, eine Anrechnungsstunde.

h) Für die Erteilung von Unterricht im Fach Ethik erhalten Lehrkräfte keine Anrechnungsstunde.

4. **Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2012/13**

4.1 Schrittweise Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung (siehe 3.1)

4.2 Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos

Auch im Schuljahr 2012/13 befinden sich noch viele Lehrkräfte in der **Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos** (Näheres entnehmen Sie bitte dem KMS Nr. V.4–5P6004-5.54776 vom 26.05.2009). Haben Sie bei Ihren Personalplanungen im Blick, dass zum Ende der Ausgleichsphase (letztmaliger regulärer Ausgleich 2015/16) durch das Wiederauwachen der Lehrerwochenstundenzahl des Stammpersonals weder eine Schiefelage bzgl. der Fächerverbindungen noch eine Versorgung Ihrer Schule über Budget erfolgt. Durch das vorausblickende Planungsgeschick der Schulleiterinnen und Schulleiter sollen sozial unverträgliche Maßnahmen wie Versetzungen aus dienstlichen Gründen möglichst vermieden werden.

4.3 Verteilung der Studienreferendarinnen und -referendare im Zweigschuleinsatz

Wie im Vorjahr wird das Ziel verfolgt, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studienreferendarinnen und -referendare im Zweigschuleinsatz auf die staatlichen Realschulen – unter Berücksichtigung der Mehrbelastung an Seminarschulen – zu erreichen. Folgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie viele Referendarinnen und Referendare eine Schule entsprechend ihrer Schülerzahl aufnehmen soll. Studienreferendarinnen und -referendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen (vgl. Punkt 3.4).

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2012/13	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Nicht-Seminarschulen</u>
bis 400	1
401 bis 490	2
491 bis 580	3
581 bis 670	4
671 bis 760	5
761 bis 850	6
851 bis 940	7
941 bis 1030	8
1031 bis 1120	9
1121 bis 1210	10
ab 1211	11

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2012/13	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Seminarschulen</u>
bis 500	1
501 bis 600	2
601 bis 700	3
701 bis 800	4
801 bis 900	5
901 bis 1000	6
1001 bis 1100	7
1101 bis 1200	8
1201 bis 1300	9
ab 1301	10

Für Aushilfsbedarfe dürfen Studienreferendarinnen und -referendare im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht als Neuanforderungen in WinLD eingetragen werden. Sie haben in WinLD 2012-04 jedoch wieder die Möglichkeit, anzugeben, ob Sie zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs die zusätzliche Zuweisung einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars wünschen („Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Aushilfssituation“).

Studienreferendarinnen und -referendare können jedoch nur dann zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs zugewiesen werden, wenn die Grundversorgung aller staatlichen Realschulen gesichert ist. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Studienreferendarinnen und -referendare – abhängig vom Zu- und Absageverhalten der neu einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber – noch zur Verfügung stehen, kann grundsätzlich die Zuweisung einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs nicht zugesichert werden. Ob eine entsprechende Zuweisung erfolgen kann, wird gegen Ende der Einstellungsphase bis voraussichtlich Mitte August über die Zuweisungsmitteilung im BRN ersichtlich sein.

Studienreferendarinnen und -referendare, die zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs angefordert werden sind nicht auf die in obiger Tabelle angegebene einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendarinnen und -referendare anzurechnen.

4.4 Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten, die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen:

- Neuanforderungen und/oder geplante Aushilfen reduzieren/streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die

(Teil-)Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Vorläufigen Unterrichtsübersichten.

- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die Lehrkräfte als überzählig mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel zu melden. Unter „Wochenstd“ muss die volle Unterrichtspflichtzeit bzw. die beantragte oder evtl. bereits genehmigte Teilzeit eingetragen werden. Es darf auf keinen Fall „0“ WStd. eingetragen werden.
- Möglichst wenige neue Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen bilden bzw. Abbau bisher bestehender Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen prüfen.
- Bei Engpässen im Bereich des Grundbedarfs eine Kürzung des Zusatzbedarfs prüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit gleicher Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangsstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).
- Schülerinnen und Schüler gleicher Konfession innerhalb einer Jahrgangsstufe gemeinsam unterrichten; in Ethik jahrgangsstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuanforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen vorübergehenden fachfremden Einsatz von Lehrkräften die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann. Auch die unter 7. genannte Maßnahme sollte geprüft werden.

5. Lehrkräfte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst erst aufnehmen, nachdem mit der vorgesehenen Lehrkraft **schriftlich die Befristung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde** (durch Unterschrift beider Parteien bestätigte Befristungsabrede) und wenn neben der schriftlichen Zustimmung der Regierung auch die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind.

Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich das Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen voraussetzend. Die Lehramtsbefähigung wird durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip).

Ausschließlich wenn geeignete Bewerber mit einer entsprechenden Vorbildung und Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht, kann auch aus rechtlicher Sicht von dem o. g. Grundsatz abgewichen werden (siehe Art. 22 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Im Hinblick auf den derzeitig bestehenden Bewerberüberhang besteht gegenwärtig **nicht** die Möglichkeit, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen.

6. Verwendung der Lehrerstunden

Der Versorgung des Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts ist **absoluter Vorrang** vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen **nicht** vorgenommen werden.

Die **nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie der Einrichtung von Ergänzungsunterricht und Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) etwa verbleibenden Lehrerwochenstunden** sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

6.1 Unterrichtsdifferenzierung (Integrierte Lehrerreserve)

Eine Unterrichtsdifferenzierung sollte vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden.

Die gezielte Einplanung von Unterrichtsdifferenzierungen ermöglicht es den Schulleitungen auf kurzfristig drohenden Unterrichtsausfall zu reagieren. Es wird daher gebeten, so weit vor Ort möglich, von dieser Maßnahme Gebrauch zu machen.

6.2 Förderunterricht

Förderunterricht in den Kern- und Profulfächern kann für Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe im zweiten Schulhalbjahr angeboten werden, deren Vorrücken gefährdet ist. Er orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schülerinnen und Schüler.

6.3 Wahlunterricht

Der erteilte Wahlunterricht kann von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule, von Lehrerinnen und Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder sonstigen Lehrkräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten

Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 38 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

6.4 Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

Die Schulen werden ermächtigt, im Schuljahr 2012/13 für folgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben Lehrerstunden zu verwenden. Mit der Durchführung können hauptamtliche Lehrkräfte betraut werden. Der Personalrat ist anzuhören.

- a) Pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten) in der Form von ergänzendem Unterricht.
- b) Pädagogische Betreuung
 - der Schülerinnen und Schüler während der Freistunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 RSO) und während sonstiger Zeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 3 RSO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen.

- c) Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfesten, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.
- d) Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV.
- e) Zeitaufwändige Sonderaufgaben:
 - Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung
 - Tutor für medienpädagogische informationstechnische Beratung (MiB-Tutor)
- f) Nachmittagsbetreuung, soweit diese nicht im Rahmen von offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten stattfindet; für den Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagschule gilt Punkt 3.3.

Voraussetzung für die Punkte a) bis f) ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

7. Studentafel

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die vorübergehende Studentafelkürzung in absehbarer Zeit zurückgenommen werden kann. Für diesen Zeitraum darf die vorübergehende Kürzung jahrgangsstufenweise, je nach vorhandenen Lehrkräften an der Schule, in allen Fächern außer Religionslehre und Sport vorgenommen werden. Diese Regelung soll sowohl Versetzungen aus dienstlichen Gründen verhindern helfen als auch einen zusätzlichen Lehrerberarf vermeiden.

8. Vermeidung von Unterrichtsausfall

Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab sechs Wochen) Aushilfsverträge abschließen, sofern zur Deckung des Aushilfsbedarfs nicht bereits eine Lehrkraft (z. B. Mobile Reserve oder Studienreferendar) durch das Staatsministerium für eine befristete Zeitspanne zugewiesen wurde. Kurzfristige Abwesenheiten von Lehrkräften sollen vom jeweiligen Lehrerkollegium aufgefangen werden.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind im Bedarfsfall die entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.4 verplanten Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind bei einem langfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen.

Zum Schuljahr 2012/13 wird auch an den staatlichen Realschulen eine Mobile Reserve aufgebaut, über deren Einsatzschulzuweisung der jeweils zuständige Ministerialbeauftragte entscheidet.

Dadurch kann bei drohendem längerfristigem Unterrichtsausfall neben der gewohnten Suche und Beschäftigung von Aushilfslehrkräften im Bedarfsfall auch beim zuständigen Ministerialbeauftragten eine Lehrkraft der Mobilen Reserve angefragt werden.

Zudem bestehen derzeit in nahezu allen Fächerverbindungen wieder Wartelisten, so dass sich das Suchen und Finden von Aushilfslehrkräften unter Nutzung der seit Jahren bewährten Instrumentarien

(Stellenbörsen im BRN und auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus etc.) wieder vereinfachen wird.

9. Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, Jahrgangsstufen 5-6) und Differenzierter Sportunterricht (DSU, Jahrgangsstufen 7-10), Stützpunktschulen

9.1 EBSU und DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr 2011/12 erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr 2012/13 nicht unterschritten werden. Dabei ist eine 3. Sportstunde (EBSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

9.2 EBSU und DSU durch nebenamtliche/unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhältig erteilten EBSU und DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares, Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

9.3 Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen Stützpunktschulen in jedem Fall 4 Wochenstunden Differenzierten Sportunterricht einrichten, die Sie im Datenblatt „Budget“ als Budgetzuschlag geltend machen können. Ihre Schule ist nur dann Stützpunktschule des Sports im Schuljahr 2012/13, wenn Sie von Referat VII.11 ein entsprechendes KMS erhalten.

10. Vorläufige Unterrichtsübersicht

10.1 Die Vorläufige Unterrichtsübersicht ist dem Staatsministerium bis

Montag, 14. Mai 2012, 10.00 Uhr

elektronisch per OWA zu übermitteln. Der zugehörige Papierausdruck ist am gleichen Tag an das Staatsministerium zu senden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der Meldung mit der Papierform übereinstimmt!

Für evtl. Rückfragen durch Referat V.3 muss auch während der Ferienzeit **immer** eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner erreichbar sein, die/der mit den Inhalten der Vorläufigen Unterrichtsübersicht vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Referat V.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung des Prüfprotokolls um die jeweilige Telefonnummer).

10.2 Zusammen mit der Papierform der Vorläufigen Unterrichtsübersicht sind folgende Unterlagen bei Referat V.3 einzureichen:

- a) das vierseitige und unterschriebene Formblatt zur **„Benachrichtigung des Staatsministeriums“** (Anlage zum KMS vom 03.02.2012

Nr. V.3 - 5 P 6020 - 5a.10 601) für die Versetzung im Rahmen des offenen Versetzungsverfahrens – Fehlanzeige ist erforderlich

- b) Anträge auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
- c) Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung
- d) bisher noch nicht vorgelegte
 - Kopien der Nachqualifikation für das Fach Informationstechnologie
 - Kopien der aktuellen Schwerbehindertenausweise
 - Nachweise bei Namensänderungen

10.3 Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei Teilzeitanträgen nach Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit) sowie nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. §11 Abs. 2 TV-L (aus familiären Gründen), welche von WinLD automatisch erstellt werden:

- **Vorläufige Unterrichtsübersicht (VUÜ, Mai-Lieferung):**
 - der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene TZ-Antrag verbleibt an der Schule
 - **NEU:** es werden **keine vorläufigen TZ-Anträge mehr an das Landesamt für Finanzen geschickt**; die Übermittlung der Teilzeitdaten erfolgt bei der Vorläufigen Unterrichtsübersicht ausschließlich elektronisch.
- **Endgültige Unterrichtsübersicht (EUÜ, Oktober-Lieferung):**
 - der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene endgültige TZ-Antrag ist in Papierform an das Staatsministerium zu senden

In ausschließlich folgenden Fällen ist dem Staatsministerium das (neue) Formblatt „Abweichende Meldung nach VUÜ“ (www.km.bayern.de → Lehrer → Schulleitungen → Formulare → Meldung „Abweichende TZ VUÜ“) in der Zeit zwischen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht im Mai und der Endgültigen Unterrichtsübersicht im Oktober vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mind. 3 Stunden gegenüber der ersten Meldung
- Vollzeitbeschäftigung ab Beginn des nächsten Schuljahres entgegen einer Teilzeitmeldung mit der VUÜ

10.4 Weicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Probeunterricht bestehen bzw. mit Elternwille voraussichtlich trotzdem übertreten werden, um insgesamt mehr als 5 von der im Datenblatt „Budget“ unter dem Punkt „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU) (vor PU: 35% der Teilnehmer, nach PU: Iststand eingeben)“ gemeldeten Zahl ab, so sendet die Schulleitung bis spätestens

Freitag, 25. Mai 2012

eine neue Vorläufige Unterrichtsübersicht (Elektronische Form und Papierform) an das Staatsministerium.

Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung **aller** Schulen.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige Lieferung und eine möglichst fehlerfreie Vorläufige Unterrichtsübersicht unbedingte Voraussetzung für eine zeitnahe und reibungslose Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens zum Schuljahr 2012/13 darstellt. Insbesondere ist auf eine genaue Eintragung der Schülerzahlen in Jahrgangsstufe 5 zu achten (Übereinstimmung der Zahlen in WinLD bei „Datei“ – „Klassen“ und „Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Budget“). Weitere Erläuterungen zu den Eintragungen in das Daten-

blatt „Budget“ der Lehrerdatei finden Sie bei den „Hinweisen zur Lehrerdatei“ im BRN.

11. **„Hinweise zur Lehrerdatei“ im BRN**

Die „Hinweise zur Lehrerdatei“ werden wie in den letzten Schuljahren im Internet präsentiert, eine Papierform der Hinweise wird nicht mehr verschickt.

Die Internetseite kann im BRN unter „www.realschule.bayern.de“ Rubrik „Schulleitung → Verwaltung → Arbeitshilfen → Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“ aufgerufen werden.

Es wird empfohlen die Kapitel 1, 2, 6 und 7 auszudrucken. Unter Kapitel 1 finden Sie auch Erklärungen zu nennenswerten Neuerungen in der Lehrerdatei 2012-04 im Vergleich zur Vorversion. Da die Hinweise ständig aktualisiert werden, wird von einem Gesamtausdruck (ca. 300 Seiten) abgeraten.

Sollten bei der Eintragung des Stammpersonals und im Bereich der Eingabe der Personalplanung **Fragen und Probleme** auftreten, versuchen Sie bitte diese zunächst über das **Moodle-Forum** zu klären. Falls das nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an **die Multiplikatorin oder den Multiplikator**, der für Ihre Schule zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls
Ministerialdirigent